

BPM · Geschäftsstelle · Meißner Weg 41 · 12355 Berlin

Vorsitzende

Dr. Irmgard Pfaffinger
Fachärztin für Psychosomatische Medizin und
Psychotherapie - Psychoanalyse
Kaiserstr. 26, 80801 München
Tel. 089 2283582, Fax 089 60600259
irmgard.pfaffinger@bpm-ev.de

Stellvertretende Vorsitzende

Dr. Peter Vogelsänger
Facharzt für Psychosomatische Medizin und
Psychotherapie - Psychoanalyse
Oberfeldstr. 70, 12683 Berlin
Tel. 030 40639826, Fax 030 46777154
peter.vogelsaenger@bpm-ev.de

Dr. Norbert Hartkamp
Facharzt für Psychosomatische Medizin und
Psychotherapie - Psychoanalyse
Rheinstr. 37, 42697 Solingen
Tel. 0212 22177270, Fax 0212 22177272
norbert.hartkamp@bpm-ev.de

Schatzmeisterin

Dr. Elke Geng
Fachärztin für Psychosomatische Medizin und
Psychotherapie
Buckower Damm 259, 12349 Berlin
Tel. 030 31565415, Fax 030 31565416
elke.geng@bpm-ev.de

Geschäftsstelle

Meißner Weg 41, 12355 Berlin
Tel. 030 28864649, Fax 030 31565416
info@bpm-ev.de, www.bpm-ev.de

Wissenschaftliche Beraterin

PD Dr. Cora S. Weber
Park-Klinik Sophie Charlotte
Fachärztin für Psychosomatische Medizin und
Psychotherapie und Innere Medizin
Heubnerweg 2a, 14059 Berlin
Tel. 030 3641047211, Fax 030 36417213
cora.weber@klinik-sc.de

Bankverbindung

Deutsche Apotheker- und Ärztekasse Hamburg
IBAN DE76 3006 0601 0004 2289 60
BIC DAAEED33XXX

23. September 2017

**Stellungnahme des BPM zum Arbeitsentwurf für ein neues
Psychotherapeutengesetz (PTG)**

Mit Sorge nimmt der Berufsverband der Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie den Arbeitsentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit für ein neues Psychotherapeutengesetz zur Kenntnis. Das betrifft v. a. folgende Inhalte:

Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung Psychologischer Psychotherapeut (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut (KJP) muss beibehalten werden, sie darf nicht durch den allgemeinen Begriff „Psychotherapeut“ ersetzt werden.

Im Gesetz ist ausdrücklich auf das Gebiet der (fach-)ärztlichen Psychotherapie und deren Erbringer (Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Fachärzte mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie/Psychoanalyse) verwiesen.

Die von Ärzten erbrachte Psychotherapie ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes, wohl aber ein essentieller Pfeiler der ambulanten und stationären psychotherapeutischen Versorgung psychisch, psychosomatisch und somatisch Kranker.

Bei deren qualifizierten Versorgung und bei oft komplexem Behandlungsbedarf darf das Primat der ärztlichen Gesamtverantwortung nicht aufgegeben werden.

Somatisch-ärztliche Begleitung

Die bisherige Festlegung der Notwendigkeit einer somatischen Abklärung muss auf jeden Fall beibehalten werden. Dabei muss sie deutlich mehr als eine „deklaratorische Funktion“ besitzen. Der Konsiliarbericht ist beizubehalten und sollte in Inhalt und Form einer Qualitätssicherung unterliegen. Psychisch, psychosomatisch und somatisch erkrankte Patienten benötigen auch im Verlauf ihrer Psychotherapie eine qualifizierte ärztliche Begleitung, um Komorbiditäten und aktuell hinzutretende Erkrankungen zeitnah erkennen und behandeln zu können.

Studium

Das im Gesetzentwurf aufgeführte Studium als Grundlage zur Erlangung der Berufszulassung für eine eigenverantwortliche, selbstständige und umfassende psychotherapeutische Versorgung

von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen fällt in Umfang und Inhalt weit hinter die bisher geforderten Ausbildungsanforderungen für PP und KJP, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie bzw. Pädagogik oder Sozialpädagogik, eine zweijährige Berufspraxis und eine berufsbegleitende Ausbildung in einem/mehreren Verfahren der Richtlinienpsychotherapie nachweisen mussten, zurück.

Es geht noch deutlicher hinter geltende Anforderungen für die ärztliche Psychotherapie zurück, zu denen ein abgeschlossenes Medizinstudium und eine Facharztweiterbildung gehören.

Eine Verkürzung und Simplifizierung der Ausbildung konterkarieren den medizinischen Fortschritt und den ständigen Wissenszuwachs, welche die kombinierten Fähigkeiten eines Generalisten und eines Spezialisten, die in den bisherigen Ausbildungsgängen (speziell aber im Bereich der ärztlichen Psychotherapie) erworben werden konnten, erforderlich machen.

Für einen qualifizierten Abschluss in einem Heilberuf ist die staatliche Prüfung auf jeden Fall zu fordern.

Modellstudiengang

Auf die Etablierung eines Modellstudiengangs („Psychopharmakologische Maßnahmen“) muss generell verzichtet werden.

Begründung:

Die Feststellung, Verordnung und Überprüfung von psychopharmakologischen Maßnahmen gehören weiterhin ausschließlich in die Hände eines Arztes, ist jede Pharmakotherapie doch eine hochkomplexe Form der Heilbehandlung, die besondere und umfassende Kenntnisse der medizinischen Grundlagen und der Anwendungspraxis erfordert, wie sie nur in einem abgeschlossenen Medizinstudium und anschließender ärztlicher Weiterbildung (mit Facharztanerkennung) zu erwerben sind.

Darüber hinaus ist die Pharmakotherapie eine „somatische Tätigkeit“, für die lt. Anmerkung zu § 1 (S. 23 erster Absatz) nichtärztliche Psychotherapeuten nicht befugt sind.

BPM-Vorstand

gez.

Dr. Peter Vogelsänger

Dr. Irmgard Pfaffinger